

AMTSBLATT



DES MARKTES WEISENDORF



Herausgeber und Anzeigenverwaltung:

Gemeindeverwaltung Weisendorf,
Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf

Tel.: 09135/7120-28
Fax: 09135/7120-44

Redaktion: Frau Herbig
E-Mail: amtsblatt@weisendorf.de

65. Jahrgang

Mittwoch, 08. Mai 2024

Nummer 19

Wichtiger Hinweis der Redaktion

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir für Druckfehler oder versehentlich nicht veröffentlichte Texte keine Gewährleistung oder Haftung übernehmen. Dies gilt auch für eventuell daraus entstehende Folgeschäden.

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **15.05.2024**
ist der **08.05.2024** um 12.00 Uhr.

Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

Notfall - Dienst

der Wasserversorgung des Marktes Weisendorf
Tel. 0172 / 81 38 426
der Abwasserentsorgung des Marktes Weisendorf
Tel. 0172 / 81 38 427

Amtliche Bekanntmachungen

Markt Weisendorf

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 9. Juni 2024

- Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die
 Gemeinde

- Wahlbezirke des Marktes Weisendorf

wird in der Zeit von **Dienstag, 21. Mai, bis Freitag, 24. Mai 2024**

- während der allgemeinen Öffnungszeiten
- von _____ Uhr bis _____ Uhr im

Rathaus, Wahlamt, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf, Zi.Nr. 101

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht

hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Dienstag, 21. bis spätestens Freitag, 24. Mai 2024, 12:00 Uhr** im

Rathaus, Wahlamt, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf, Zi.Nr. 101

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 19. Mai 2024 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Erlangen-Höchstadt

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Landkreises oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis Freitag, 7. Juni 2024, 18 Uhr,**

im Rathaus, Wahlamt, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf, Zi.Nr. 101

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr,** beantragen.

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 19. Mai 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr,** schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt,** muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann.** Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr,** besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt;** dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern.**

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf

dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Weisendorf, den 07.05.2024



Karl-Heinz Hertlein
Erster Bürgermeister

**Verbandssatzung
des Abwasserverbandes Seebachgrund**

Aufgrund der Art. 18, 19 und 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) gibt sich der Abwasserverband Seebachgrund folgende

Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Seebachgrund“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Heßdorf.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Großenseebach, die Gemeinde Heßdorf und der Markt Weisendorf.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; es bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

- (1) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder wie folgt:
 - a) im Falle der Gemeinde Großenseebach das Gesamtgemeindegebiet
 - b) im Falle der Gemeinde Heßdorf das Gebiet der Gemeindeteile Heßdorf, Unter-, Mittel- und Obermembach

c) im Falle des Marktes Weisendorf das Gebiet der Gemeindeteile Weisendorf, Mitteldorf, Neuenbürg, Reinersdorf, Reuth, Kairindach, Sintmann, Sauerheim, Oberlindach und Schmiedelberg.

- (2) Die Verbandsmitglieder sind mit folgenden Anschlusswerten am Zweckverband beteiligt:

ab 01.01.2018:

- Gemeinde Großenseebach	4.200 EW60
- Gemeinde Heßdorf	4.520 EW60
- Markt Weisendorf	9.380 EW60

Summe:

18.100 EW60

Für die zurückliegende Zeit gelten folgende Anschlusswerte:

bis 31.12.1994:

Gemeinde Großenseebach	2.500 EW60
Gemeinde Heßdorf	2.000 EW60
Markt Weisendorf	3.500 EW60

Summe:

8.000 EW60

01.01.1995 – 31.12.2001

Gemeinde Großenseebach	3.250 EW60
Gemeinde Heßdorf	2.750 EW60
Markt Weisendorf	6.000 EW60

Summe:

12.000 EW60

01.01.2002 – 31.12.2017

- Gemeinde Großenseebach	3.250 EW60
- Gemeinde Heßdorf	3.500 EW60
- Markt Weisendorf	7.250 EW60

Eine entwicklungsbedingte Veränderung der Anschlusswerte ist im Rahmen der bestehenden vertraglichen Regelungen mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen möglich.

Dies bedingt eine Neuberechnung der Anschlusswerte.

(3) Die mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen vereinbarte maximale hydraulische Überleitungsmenge teilt sich im Innenverhältnis der Verbandsmitglieder entsprechend den Anschlusswerten nach Absatz 1 auf.

(4) Die hydraulischen Abflüsse aus den Einzugsgebieten der Verbandsmitglieder ergeben sich auf Grundlage der in der Vergangenheit bei den bestehenden wasserrechtlichen Genehmigungen getroffenen Festlegungen sowie den Vereinbarungen zwischen den einzelnen Mitgliedsgemeinden und der Stadt Erlangen wie folgt:

Gemeinde Weisendorf:

58,00 Liter je Sekunde zuzüglich 4,50 Liter je Sekunde für den Anschluss zusätzlicher Ortsteile gemäß den getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Markt Weisendorf und der Stadt Erlangen. In Summe somit 62,50 Liter je Sekunde.

Gemeinde Großenseebach:
In Summe 29,00 Liter je Sekunde

Gemeinde Heßdorf:
30,50 Liter je Sekunde zuzüglich 20,00 Liter je Sekunde für den Anschluss des Einzugsgebietes Hannberg gemäß den getroffenen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Heßdorf und der Stadt Erlangen. In Summe somit 50,50 Liter je Sekunde.

(5) Vorhandene Reserven in bezug auf die Kapazität des Verbandssammlers werden im Verhältnis der tatsächlich geleisteten Baukostenbeiträge am Verbandssammler aufgeteilt. Darüber hinaus benötigte Anschlusswerte müssen zwischen den Verbandsmitgliedern intern ausgeglichen werden.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
- a) zwischen Weisendorf und dem Gemeindeteil Dechsendorf der Stadt Erlangen einen gemeinsamen Abwasserkanal – Verbandssammler – zum Transport der anfallenden Abwässer der Verbandsmitglieder zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und zu erneuern;
- Der zu diesem Zweck errichtete Verbandssammler zwischen Weisendorf und Erlangen-Dechsendorf ist im anhängenden Bestandslageplan, der Bestandteil dieser Verbandsatzung ist, dargestellt.
- b) die anfallenden Abwässer der Verbandsmitglieder in die Kläranlage der Stadt Erlangen überzuleiten.

Die Errichtung, Betreibung, Unterhaltung der Ortsnetze sowie deren Erweiterung und Erneuerung bleiben Aufgabe der Verbandsmitglieder.

- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Der Zweckverband hat nicht das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied wird durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten. Die Zahl der weiteren Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach den Anschlusswerten, mit denen das Verbandsmitglied am Zweckverband beteiligt ist. Je volle **2000** EW60 ergeben das Recht, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Eine Veränderung der Anschlusswerte nach § 3 Abs. 2 hat eine Neuberechnung der Vertreterzahl zur Folge.

- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht untereinander Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde, schriftlich zu benennen.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluß der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.
- (2) Die Einladung muß Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einbe-

rufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sind von der Sitzung vorher zu unterrichten; Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim

abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen.

Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluß der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - b) die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushalts-satzungen und die Aufnahme von Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 - c) die Beschlußfassung über den Stellenplan, den Finanzplan und das Investitionsprogramm,
 - d) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
 - e) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen,

- f) die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
 - g) den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - h) die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen, ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über
- a) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 - b) den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 5.000,00 € mit sich bringen,
 - c) den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltsarbeiten,
 - d) die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter,
 - e) die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden,
 - f) die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden auf den Geschäftsleiter.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte und der Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte regelt der Zweckverband durch eine Entschädigungssatzung.

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie

Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

- (3) Der Verbandsvorsitz soll einschließlich der Stellvertretung im Turnus unter den Verbandsmitgliedern wechseln.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten der Geschäftsführung des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500,00 € mit sich bringen.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Für die Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters gilt § 11.

§ 15

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 16

Geschäfts- und Kassenführung

- (1) Die Geschäfts- und Kassenführung des Zweckverbandes wird der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf übertragen.
- (2) Für die Aufwendungen der Geschäfts- und Kassenführung erhält die Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf vom Zweckverband eine Entschädigung,

die sich auf der Basis der tatsächlichen Inanspruchnahme errechnet.

Das Nähere wird über eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung, Verbandswirtschaft

§ 17 Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18 Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (2) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde, gemäß § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung bekannt gemacht.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung des Verbandssammlers sowie für die Entrichtung von Baubeiträgen an den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen wird auf die Verbandmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).
- (2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).
- (3) Der Zweckverband ist nicht berechtigt, Darlehen aufzunehmen. Die Aufnahme von Kassenkrediten ist davon ausgenommen.

§ 20 Investitions- und Betriebskostenumlage

- (1) Die an den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen zu leistenden laufenden Baubeiträge für die Erweiterung und Verbesserung der Abwasseranlage und die Aufwendungen für die Erweiterung und Erneuerung der verbandseigenen Anlagen (Sammler, Messbauwerke) werden auf der Grundlage des gemeindlichen Anschlußwertes nach § 3 Abs. 2 der Verbandssatzung auf die Verbandmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

Die bisher von den einzelnen Verbandmitgliedern erbrachten Investitionsumlagen entsprechend der Verbandssatzung vom 12.8.1987 werden nicht gegenseitig ausgeglichen.

- (2) Das an den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zu zahlende laufende Benutzungsentgelt wird nach dem gleichen Maßstab auf die einzelnen Verbandmitglieder aufgeteilt, wie dieses dem Zweckverband vom Entwässerungsbetrieb berechnet wird. Abrechnungsdifferenzen werden im Verhältnis der tatsächlich angeschlossenen EW60 aufgeteilt.
- (3) Die sonstigen laufenden Kosten (z.B. Unterhalt Verbandssammler, Messkosten, Verwaltungskosten) werden im Verhältnis der tatsächlich angeschlossenen EW60 aufgeteilt.
- (4) Kosten, die nachweislich durch Verhaltensweisen von Verbandmitgliedern verursacht werden, sind ausschließlich vom verursachenden Verbandmitglied zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Verantwortlichkeit von Zahlungen des Verbandes nach den Abwasserabgabengesetzen.

§ 21 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die Umlagen werden vom Zweckverband unter Berücksichtigung der tatsächlich benötigten Kassenmittel von den Verbandmitgliedern durch schriftlichen Bescheid angefordert (Umlagebescheid).
- (3) Die Umlagen werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Für rückständige Zahlungsverpflichtungen wird die bankübliche Verzinsung (Sollzins) berechnet.
- (5) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung die tatsächlich benötigten Kassenmittel von den Verbandmitgliedern durch schriftlichen Bescheid anfordern. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die bereits geleisteten Zahlungen eine Abrechnung zu erstellen.

§ 22 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

- (2) Die Jahresrechnung ist von der Verbandsversammlung oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

IV. Änderung der Verbandssatzung, Auflösung

§ 23

Änderung der Verbandssatzung, Auseinandersetzung

- (1) Jede Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet keine Auseinandersetzung statt.

§ 24 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfordert einen einstimmigen Beschluß der Verbandsversammlung sowie die Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben sich die Verbandsmitglieder über die Übernahme der Besten zu einigen.

V. Schlussvorschriften

§ 25

Aufsicht, Schlichtung und Streitigkeiten

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Erlangen-Höchstadt. Die technische Aufsicht obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsit-

zende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

- (3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 26

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf diese Bekanntmachung hinweisen. Die Satzungen können bei der Geschäftsführung des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt anordnen.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung i.d.F. vom 01.01.2018 außer Kraft.

Heßdorf, 25. April 2024
Abwasserverband Seebachgrund
gez.

Karl-Heinz Hertlein
Verbandsvorsitzender

Sonstige Bekanntmachungen

Wir gratulieren

12.05.2024	Herrn Friedrich Schumm Industriestr. 7	82 Jahre
12.05.2024	Herrn Rudolf Wahlich Am Lehmberg 8	77 Jahre
13.05.2024	Herrn Uwe Himsel Gerbersleite 29 B	70 Jahre
16.05.2024	Herrn Norbert Feldmann Rezelsdorfer Str. 1	78 Jahre
16.05.2024	Herrn Harald Laumer Uehlfelder Weg 5	73 Jahre
16.05.2024	Herrn Kurt Grumann Sauerheimer Weg 21	70 Jahre

Den Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche!

MARKT WEISENDORF

Einladung

Sitzung: Bau- und Umweltausschuss
Tag: Montag, 13.05.2024
Uhrzeit: 19:00 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse
3. Bauanträge und Bauvoranfragen
- 3.1 Isolierte Befreiung/Ausnahme für die Errichtung eines Carports auf Flur-Nr. 291/18, Gemarkung Weisendorf, Schlossberg 12.
- 3.2 Isolierte Befreiung für die Errichtung eines kleinen Pools [2,75 m x 6 m] auf Flur-Nr. 519/18, Gemarkung Weisendorf, Flurstraße 1a, 91085 Weisendorf.
- 3.3 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit Kaltwintergarten und Garage, Flur-Nr. 955/1, Gemarkung Großenseebach
- 3.4 Bauantrag: Errichtung eines Dacherkers auf Flur-Nr. 406/11, Gemarkung Weisendorf, Geiwitzenweg 23.
- 3.5 Ausbau des Dachgeschosses, Errichtung von Dachgauben und einer Terrassenüberdachung auf Flur-Nr. 308/18, Gemarkung Weisendorf, Vorstadtstraße 33
4. Einbeziehungssatzung für Teilflächen der Fl.-Nr. 453/1 und 526, Gemarkung Münchaurach der Gemeinde Aurachtal; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung können von den Bürgerinnen und Bürgern Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Marktgemeinderatsmitglieder gestellt werden.

**Den Erstkommunionkindern
des Marktes Weisendorf
die herzlichsten
Glück- und Segenswünsche.**

**Karl-Heinz Hertlein
Erster Bürgermeister**

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **22.05.2024**
ist der 15.04.2024 um 12.00 Uhr.
Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

Rathaus geschlossen

Am Freitag, den 10. Mai 2024 ist das
Rathaus geschlossen.
Wir bitten um Verständnis.

Mitteilung der Gemeindekasse

Fällige Steuern und Abgaben:

Die Gemeindekasse der Marktgemeinde Weisendorf macht darauf aufmerksam, dass am **15.05.2024** folgende Steuern und Abgaben zur Zahlung fällig werden:

- ➔ Gewerbesteuvorauszahlung, 2. Rate 2024
- ➔ Grundsteuer A und B, 2. Rate 2024
- ➔ Verbrauchsgebühren (Wasser/Abwasser) Abrechnung und 2. Rate 2024

Für alle Steuern und Abgaben gelten die zuletzt ergangenen Bescheide. Soweit der Gemeindekasse des Marktes Weisendorf ein ordnungsgemäßes SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, werden die fälligen Forderungen abgebucht.

Bitte geben Sie bei der Überweisung die Finanzadresse (FAD) an.

BayernTour Natur bietet an

„Die Grünkraft der Wildkräuter entdecken“
Gemeinsam machen wir uns auf den Weg! Wir tanken neue Kraft in der grünen Fülle der Wildkräuter. Sie erfahren wie diese angewendet werden können als heilsame Nahrung, in der Naturmedizin und im Brauchtum. Wir stellen eine Tinktur her die sie mit nach Hause nehmen.

**Dienstag, den 28.5.2024 um 17 Uhr, Wachenroth/
Kleinwachenrother Mühle**

Anmeldung Tel:09548/8024 oder Mail: karin.seubert11@googlemail.com

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **29.05.2024**
ist der 23.05.2024 um 12.00 Uhr.
Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **05.06.2024**
ist der 29.05.2024 um 12.00 Uhr.
Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

Der Seniorenbeirat informiert:

Unsere nächste Radtour findet am Freitag, den 17. Mai 2024 um 10.00 Uhr statt.

Wir fahren ca. 25 km zur Mittagspause und nach dem Essen ca. 20 km nach Weisendorf. Einkehr ist im Wirtshaus in Untermembach.

Hinweis: Jeder Teilnehmer fährt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Zur eigenen Sicherheit wird das Tragen eines Rad-Helms empfohlen. Bei Regenwetter fällt die Radtour aus.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.
Das Organisationsteam

Ablauf der Eichfrist von Gartenwasserzählern

Bitte beachten Sie, dass Gartenwasserzähler nach den gesetzlichen Vorschriften (Eichgesetz) eine Gültigkeitsdauer von 6 Jahren besitzen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Wasserzähler nach sechs Jahren – gerechnet vom Baujahr des Zählers – gewechselt werden müssen.

Das heißt, alle Gartenwasserzähler mit Baujahr 2017 verlieren mit Ablauf des 31.12.2023 ihre Gültigkeit.

Anders als beim Hauptwasserzähler, ist für den Ersatz eines Gartenwasserzählers der jeweilige Eigentümer selbst verantwortlich.

Nach Ablauf der Eichfrist kann keine weitere Gebührenbefreiung der über den Gartenwasserzähler gelauften Wassermengen bei der turnusmäßigen Jahresabrechnung des Abwassers erfolgen, da dieser Wasserzähler automatisch aus dem Abrechnungsprogramm des Marktes Weisendorf entfernt wird.

Möchten Sie weiterhin den Abzug von Gartenwasser nutzen, müssen Sie einen neuen geeichten Zähler installieren lassen und diesen bei uns anmelden. Entsprechendes Formular finden Sie unter www.weisendorf.de/buergerinfo/rathaus/formulare-a-z.

Falls Sie künftig keinen Abzug von Gartenwasser wünschen, ist von Ihrer Seite nichts Weiteres zu veranlassen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne auch direkt an uns wenden:

Kontakt:

Frau Julia Kolossa
E-Mail: julia.kolossa@weisendorf.de
Telefon: 09135 7120-24
Telefax: 09135 7120-41

Markt Weisendorf

Hundekot

Im Ordnungsamt gehen immer wieder Meldungen ein, über unerfreuliche Hinterlassenschaften der Tiere (Hundekot), die der Hundehalter, bzw. die ausführende Person nicht beseitigt.

Die meisten Hundebesitzer*innen sind aufmerksam und sammeln den Hundekot ihres Vierbeiners auf, um ihn zu entsorgen. Danke dafür!

Leider sorgen die Ausnahmen für Ärger. Ein Hundehaufen ist nicht nur ein hässlicher Anblick und eklig, wenn er am Schuh klebt. Auf Gehwegen hat er definitiv nichts verloren. Wer ihn liegenlässt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld geahndet werden kann. Auch auf Privatgrundstücken haben fremde Hunde und ihre Hinterlassenschaften nichts verloren.

Hundehaufen in Grünstreifen sind ebenso ein Ärgernis. Der Hundekot kann auch Krankheitserreger und Medikamentenreste enthalten, die für andere Tiere zum Problem werden.

Außerdem ist es rücksichtslos den Mitarbeiter*innen vom Bauhof gegenüber. Denen fliegt bei der Arbeit sprichwörtlich die „Extremete um die Ohren“. Das sollte man niemandem zumuten. Es ist nicht Sache der Gemeinde oder Ihrer Mitmenschen, Hundekot zu beseitigen. Dafür sind ausschließlich die Hundebesitzer selbst verantwortlich. Bitte nehmen Sie Rücksicht!

Im ganzen Gemeindegebiet sind genügend Hundeklos/Mülleimer hierfür aufgestellt. Leider kann natürlich nicht jeder Weg damit bestückt werden, da hierfür die Kapazitäten des Bauhofes nicht ausreichen. Der Gassi-Gang kann aber vielleicht so gelegt werden, dass man an einer vorhandenen Hundetoilette vorbeikommt.

Die Anlaufstelle „Safe Space“ für Frauen* und Mädchen* ein sicherer Ort während der Bergkirchweih Erlangen



Kontakt

Bayreuther Straße 11 beim Fahrradparkplatz
direkt hinter der Bushaltestelle täglich geöffnet
von 17.00 – 24.00 Uhr

Notfalltelefon während des Bergs: 0157 32439254



Ihre Restmüll-, Biomüll- oder Altpapier- tonne wurde nicht geleert? Bitte wenden Sie sich direkt an das Entsorgungsunternehmen Friedrich Hofmann GmbH & Co. KG.

Bürgertelefon: 09131/796170

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrgemeinde St. Josef

Samstag, 11.05.24

16:45 Beichtgelegenheit (Kpl. Wohlfahrt)
17:00 Rosenkranz
17:30 Eucharistiefeier (Kpl. Wohlfahrt)
Für leb. u. verst. Angeh. d. Fam. Amtmann u. Seeberger

Sonntag, 12.05.24

10:00 Feier der Erstkommunion (Pfr. Saffer)
18:00 Dankandacht (Pfr. Saffer)

Mittwoch, 15.05.24

14:00 Seniorentreff mit Kaffeeklatsch im Pfarrsaal Mutter -
Vatertagsfeier
16:30 Seniorengottesdienst (Pfr. Saffer)

Freitag, 17.05.24

18:00 Eucharistiefeier anschl. Anbetung bis 22 Uhr (PV Joseph)

Samstag, 18.05.24

16:45 Beichtgelegenheit (Pfr. Saffer)
17:00 Rosenkranz
17:30 Eucharistiefeier (Pfr. Saffer)
Für leb. u. verst. Angeh. u. Verw. der Fam. Kokot-Schmidt
Für Andreas Seeberger u. alle leb. u. verst. Angeh.

Sonntag, 19.05.24 - Pfingsten - Hochfest des Heiligen Geistes

10:30 Familiengottesdienst mit Voice of Joy u. anschl. Kirchencafé (PV Joseph)
17:00 Maiandacht

Herzliche Einladung zum diesjährigen Pfarrfest

am 30.05.2024 nach der Fronleichnamsprozession auf der Pfarrwiese in Weisendorf.

Für das leibliche Wohl ist wieder bestens gesorgt. Das Mini-Team bietet für unsere jüngeren Gäste ein abwechslungsreiches Spiel- und Spaßangebot auf dem Kirchhof an.

Um 14 Uhr können Sie an einer Kirchenführung mit Hans Kreiner teilnehmen.

Wir bitten um Ihre Mithilfe durch Kuchenspenden, Hilfe beim Auf-/Abbau und in der Küche. Die Listen hängen ab dem 01.05. an der Infowand in der Kirche aus.

Für Ihre Unterstützung schon mal ein herzliches Vergelt's Gott.

Auf einen schönen, sonnigen Tag mit vielen Gästen freut sich Ihr Sachausschuss Feste&Feiern und der PGR St. Josef!

Kreuz&Quer – Evangelische Gemeinde Weisendorf



Sonntag, 12. Mai

11:00 Gottesdienst
- Spielzimmer für Kleinkinder
- Geschichte und Spiele für Kinder

Mittwoch, 15. Mai

19:30 Kleingruppenabend
- Die Bibel verstehen lernen
- Orientierung für den Alltag gewinnen

www.kreuz-quer.com

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weisendorf

Mittwoch, 08.05.2024

17.30 Uhr Posaunenchorprobe für Nachwuchsbläser

Donnerstag, 09.05.2024 - Christi Himmelfahrt - in der Kirche St. Kilian in Kairlindach:

10.00 Uhr Regionaler Familiengottesdienst.
Im Anschluss findet das Kairlindacher Gemeindefest statt,
dazu herzliche Einladung.

Sonntag, 12.05.2024 - Exaudi-

9.30 Uhr Gottesdienst, gleichzeitig findet
Kindergottesdienst statt

Montag, 13.05.2024

15.45 Uhr Kinderchor, für alle Kinder ab der 1. Klasse
17.45 Uhr Posaunenchorprobe für alle Nachwuchsbläser
**Die Kirche ist immer montags von 19.00 bis 19.30 Uhr
für ein ökumenisches Gebet für den Frieden geöffnet**

19.00 Uhr Posaunenchorprobe

20.00 Uhr Kirchenchorprobe

Dienstag, 14.05.2024

15.00 bis 11.00 Uhr Mutter-Kind-Gruppe „Mäuseclub“ -
für Eltern mit Kindern unter 3 Jahren, im Gemeindesaal.
Geschwisterkinder sind willkommen.

Kontakt: Nadine Brosig, Tel. 0176/32986214

Mittwoch, 15.05.2024

17.30 Uhr Posaunenchorprobe für Nachwuchsbläser

Donnerstag, 16.05.2024

19.30 Uhr Kirchenvorstandssitzung im Gemeindesaal

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Rezelsdorf

Sonntag, 12.05.2024 - Exaudi-

10.30 Uhr Gottesdienst

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kairlindach

Herzliche Einladung zum Gemeindefest in Kairlindach Christi Himmelfahrt

9. Mai 2024

Beginn ist um 10.00 Uhr mit einem Festgottesdienst. Anschließend gemütliches Beisammen sein in und um den Pfarrhof und der Pfarrscheune.

Falls sie mithelfen möchten oder einen Kuchen spenden, melden sie bitte im Pfarramt Kairlindach. Tel. 09135/8213

Freitag, 10.5.2024

9.00 Uhr „Freitagsspatzen“ für Eltern und Kinder bis zu 3 Jahren in Großenseebach, Veit-vom-Berg-Haus

19.00 Uhr Hagelfeiertag,

Gottesdienst in Kairlindach

19.30 Uhr Probe, Posaunenchor in der Pfarrscheune, Kairlindach

Sonntag, 12.5.2024

11.00 Uhr Gottesdienst in Großenseebach, VvBH danach herzliche Einladung zu „Sekt und Segen“.

Vereinsnachrichten

ASV Weisendorf e.V.



Spiele Erwachsene:

Damenmannschaft:

So 12.05.24, 13:00 Uhr, SG TSV Ebermannstadt/ DJK Eggolsheim - **ASV**

1. Herrenmannschaft:

So 12.05.24, 15:00 Uhr, **ASV** - SG Quelle Fürth

2. Herrenmannschaft:

Sa 11.05.24, 15:30 Uhr, TSV Vestenbergsgreuth - **ASV 2**

3. Herrenmannschaft:

So 12.05.24, 12:00 Uhr, **ASV 3** - SV Tennenlohe 2

Alle Infos zu Spielen und Neuigkeiten finden Sie auf unserer Homepage unter www.asv-weisendorf.de.

TSG Weisendorf e.V.



1. Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung der TSG Weisendorf e.V. findet am Freitag, den 17.5.2024, um 19 Uhr in der Bürgerstube, Reuther Weg in Weisendorf statt. Dazu laden wir alle Mitglieder des Vereins ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jahresrückblick der Vorstandschaft
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Sonstiges

Wenn weitere Themenwünsche bestehen, so bitten wir diese rechtzeitig der Vorstandschaft mitzuteilen.

Jürgen Strässer, 1. Vorstand

Aufruf an die Mitglieder der Gartenbauvereine in ERH

Zum Thema „**Unser Naschgarten**“ ruft der Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Erlangen – Höchststadt seine **Mitglieder in den Gartenbauvereinen** zu einem Wettbewerb auf.

In kleinen und großen Gärten, auf Terrassen und in Hofräumen lassen sich nicht nur Pflanzen pflegen, die das Auge erfreuen. Vielmehr können diese Freiflächen essbaren Pflanzen ein Zuhause geben und so Vitamine „frei Haus“ liefern.

Was gibt es schöneres als Beeren frisch vom eigenen Strauch zu naschen, den frischen Salat direkt in der Küche zu verarbeiten. Zu wissen, dass die Erdbeeren nicht chemisch behandelt wurden

Selbst etwas anzubauen was später auf dem Teller landet, erhöht auch die Wertschätzung für das Lebensmittel und macht glücklich.

Der Wettbewerb „Unser Naschgarten“ gliedert sich in fünf Themenbereiche, die in die Bewertung einfließen. Zum Thema „**Obst**“ zählen beispielsweise kleine Baumformen, Säulenformen, Spalierobst, die Vielfalt der Beerensträucher, mehrmals blühende Erdbeeren usw.

Beim Thema „**Gemüse**“ kann im Beet, auf Hochbeeten und in Kübeln von Minigemüse bis zu alten Sorten eine große Palette angebaut werden. Auch Feuerbohnen, z. B. als attraktive sommerliche Sichtschutzwand. Vieles ist möglich. Gartenmärkte halten eine große Auswahl bereit.

Die Gruppe der „**Gartenkräuter**“ angebaut in Beet, Kräuterspirale, Senkgarten oder Töpfen liefern Vitalstoffe und bereichern mit ihrer Vielfalt die Küche.

Kriterium Nummer vier: „**Essbare Wildkräuter**“ wie Brennnessel, Löwenzahn, Giersch, Gänseblümchen einen Platz im Garten lassen. Es bereichert das kulinarische Angebot und ist zudem wertvoll für die Vielfalt im Garten.

Zum Thema „**Verwertung**“ lässt sich die Bewertungskommission gerne Rezepte oder kleine selbstgemachte Köstlichkeiten zeigen.

Die besten Gärten erhalten Auszeichnungen und entsprechende Preise.

Es ist geplant, dass die Bewertung an einem Dienstag im Juli und einem Donnerstag im August stattfindet.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen und an dem Wettbewerb teilnehmen möchten, melden Sie sich bitte **bis 15. Juni 2024** bei der Geschäftsführung des Kreisverbandes Frau Elke Seyb (Telefon: 09135/799559 oder Email: info@gartenbauvereine-erh.de) oder Ihrem örtlichen Gartenbauverein an.

Das Rathaus ist mittwochs geschlossen!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Rathaus ist vorerst **ab dem 10.04.2024 jeden Mittwoch** wegen Vor- und Nacharbeiten zur Europawahl komplett für den Parteiverkehr geschlossen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Karl-Heinz Hertlein
Erster Bürgermeister
Markt Weisendorf

Freizeit und Kultur

Kontakt und Information:

Markt Weisendorf
Gerbersleite 2
91085 Weisendorf
Tel.: 09135 / 7120-29
E-Mail: freizeitamt@weisendorf.de

**Infos + Anmeldung unter
www.freizeitamt-weisendorf.de**

Öffnungszeiten *LeselInsel* Hauptstraße 7:

Montag 10:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 16:00 – 19:00 Uhr
Samstag 10:00 – 12:00 Uhr

Kinder und Jugend

Jugendtreff IDentity Club

Jugendraum, Reuther Weg 6
Jeden Freitag 18:00 Uhr-22:00 Uhr P2724

Montag, 27.05.2024 / 13:30 Uhr - 15:30 Uhr

Wir töpfern lustige Zaunhocker

Anmeldung: erforderlich

Gebühr: 18,- €

Ort: Kirchenstr. 1

FP1324

4. Woche Sommerferien

02.09. – 06.09.+09.09.2024 / 07:30 Uhr – 14:30 Uhr

38,- € inkl. Mittagessen

2 Plätze noch zu vergeben

Anmeldung: erforderlich

FP 1524 – Zaubern mit Cartini

Gebühr: 15,- € / 7,- € Materialkosten vor Ort zu zahlen

5-13 Jahre / max. 10 Kinder

Zaubertricks basteln und üben mit Cartini.

Es werden einfache Tricks aus Papier und Pappe gebastelt, bemalt und eingeübt.

Freitag 31.05.24/ 14:45 Uhr- 16:15 Uhr

Leitung: Herr Dobrowolny Helmut

Ort: Bürgerstube, Reuther Weg 6

Anmeldung: erforderlich!

1 Platz noch frei

Senioren

Frankenthaltherme

Jeden zweiten und vierten Mittwoch im Monat fahren wir mit unserem Bürgerbus zur

Frankenthaltherme nach Bad Windsheim.

Die Benutzung der Therme erfolgt auf eigene Verantwortung.

Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat um 08:30 Uhr

Abfahrt an der Mehrzweckhalle, Reuther Weg 6

Gebühr: Transfer kostenfrei

Eintritt wird vor Ort bezahlt

Kontakt: Seniorenbeirat

Anmeldung: erforderlich!

Tanzen im Sitzen

Jeden Donnerstag / 9:00 - 11:30 Uhr / Johanna Rath

Jeden Freitag / 09:00-10:00 Uhr / Susanne Riks-Snay

Ort: Bürgerstuben, Reuther Weg 6

Gebühr: Kostenfrei

Anmeldung: nicht erforderlich

Erwachsene

Luisenburg - Ein Sommernachtstraum“

Sonntag, 28.07.2024

Gebühr: 57,- € (inkl. Busfahrt)

Anmeldung: erforderlich / **Max 43 Teilnehmer**

Kontakt: Silvie Gimenez

Telefon: 09135/712029

Begrenzte Anzahl an Eintrittskarten!!

Die LeselInsel Weisendorf sucht Buchliebhaberinnen zur Unterstützung!

Näheres klären wir gerne in einem persönlichen Gespräch.

Terminvereinbarung über Fr. Petra Embacher,

Tel. 01516 4501444.

Wir freuen uns auf Rückmeldungen!

Weisendorfer Lesekreis

Mittwoch, 15.05.2024 Christina Rickardsson

„Immer weiter gehen“

Lesebegeisterte, die mitdiskutieren oder auch nur zuhören möchten, sind herzlich willkommen

ab 19:30 Uhr in der LeselInsel

Gebühr: kostenfrei

Kontakt: Petra Embacher und Ingrid Steidl

Ort: Hauptstr. 7, Weisendorf